

ihm auf den Reichsversammlungen bisher vertreten worden, des halben sein lieb nit gedulden möchte, das deiner andacht vnd denselben die sein lieb wie gemeldt bishere ausgezogen vnd vertreten, ainicher stand oder session in reichstügen oder andern reichs versamblungen gegeben wurde, vnd darauf von gemainen reichsstenden notwendig vnd billich angesehen worden, dein andacht vnd andere auf negstkunfftigen reichstag erfordern vnd beschreiben zelassen vnd ainem yeden mit seinen freyhaitten rechten vnd gerechtighaitten zehören, damit niemand an seinem alten heerkhomen gebrauch vnd rechten ichtz entzogen oder benomben werde. Demnach so wollen wir anstat vmd im namen der Rö. Kay. Mt. ꝛ. vnnsers lieben brueders vnd herrn vnd fur vnsselbs auf solche handlung vnd besluß deiner andacht den tag vnd malstat des negsten reichstags als nemblich auf den dreytzechenden tag des manats Julii schirsten zu Nurnberg anzekhomben genediglich vorkhund haben, alda durch sich selbs oder durch derselben gesandte zuerscheinen vnd in dieser sach vor gemeinen reichsstenden oder derselben rethen ire freyhaitten recht vnd gerechtigkeit furzebringen vnd daruber geburender handlung vnd beschaidts zugewartten. Das wolten wir u. s. w. Geben in vnser stat Wienn den 13. Junii anno ꝛ. im XXXXII. ꝛ.

Ferdinand.

Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1438. 1542. 17. Juni.

K. Ferdinand meldet dem Herzog Moritz, dass er etliche Bischöfe, Grafen und Herren seines Fürstenthums, gegen deren Theilnahme an den Reichstagen seine Gesandten und Rätthe sich jüngst zu Speier erklärt haben, dem Beschlusse der Stände gemäss zu dem bevorstehenden Reichstag zu Nürnberg geladen habe, alda voir gemainen reich stenden oder derselben gesannten rätthen ire freyhaitten recht vmd gerechtighaitten, so sy in dem fal hetten furzebringen vmd daruber gebuerendter handlung zugewartten — Vmd wiewol wir in khainen zweiff stellen, dein lieb seye durch derselben rätthe zu irer haimkhonfft deß wie obsteet erynnert vmd bericht worden, noch dann haben wir solhes deiner lieb gnediger vmd frundtlicher mainung auch anzaigen wöllen, sich auf dem khunfftigen reichstag darnach wissen zerichten. Geben in vnser stat Wienn den 17^{ten} tag Junii anno ꝛ. im XLII^{ten} ꝛ.

Ferdinand.

Ad mandatum domini regis proprium.

Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1439. 1542. 8. Juli.

B. Johann VIII. zu dem Reichstage in Nürnberg berufen beglaubigt, weil er sein Bisthum jetzt nicht verlassen kann, seinen Kanzler Gregor Mulich Dr. d. R., dem er ausgedehnte Vollmacht gegeben, und bittet denselben zuzulassen vnd nicht zuuorstatten, das ime aylicher eynhalt ader vorhinderunge gescheen mochte, besondern mit ernst zuuorfuegen, das er durchs reichs marschall wie gebrechlichen zu des reichs rath erfordert vnd meyne session vnd stant neben andern des reichs stenden haben vnd halten moge — Dann woe die chur vnd fursten des hauses zw Sachssen mich an meyner session vnd stande zuturbirn vmd daraus zutreyben vormeynen, so solle inen durch meinen geulmechtigten rede vnd antwurth fur E. Ro. kog. Mt. auch den itzigen vorsamleten stenden des reichs gegeben werden, daran E. Ro. kog. Mt. auch die reichsstende woll ersettigt seyn werden, mich bey meyner geburender vnd erlangther session vmd stanth des reichs als eyn mitglyde desselben gnedighlichen vnd forderlichen zu erhalten vnd